

RS Vwgh 1998/11/11 98/04/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1998

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §367 Z25;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH 1996/12/10 96/04/0154 1

Stammrechtssatz

Der Verwaltungsstrafatbestand des § 367 Z 25 GewO 1994 stellt auf die Nichteinhaltung von in Ansehung von gewerblichen Betriebsanlagen vorgeschriebenen Auflagen ab, und zwar durch den aus einem Betrieb anlagengenehmigungsbescheid jeweils Verpflichteten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040160.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at